

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnung, die Erstattung der Semestral-Berichte betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-349689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349689)

V e r o r d n u n g, die Erstattung der Semestral-Berichte betreffend.

Wer vom Staate zur Ausübung der Heilkunst nach ihren verschiedenen Zweigen berechtigt ist, hat zu Anfang der Monate Januar und July jeden Jahrs seinen Semestral-Bericht an die Sanitäts-Commission einzusenden.

Ausgenommen von dieser Verbindlichkeit sind nur die Mitglieder dieser obersten Medicinal-Behörde, die Professoren der Medicin an den beyden Landes-Universitäten und die bey Hof angestellten Aerzte, Wund- und Thierärzte. — Die Physicate sammeln die Semestral-Berichte sämmtlicher, in ihrem Bezirke practizirender, Sanitäts-Personen, und schicken dieselben mit dem ihrigen an die Sanitäts-Commission.

Die practizirenden Aerzte haben das Recht, ihnen dieselben versiegelt und an die Sanitäts-Commission adressirt zu übergeben.

Wer sie nicht zur gehörigen Zeit übergibt, wird von dem betreffenden Physicate gemahnt, und verfällt, wenn er in der gegebenen Zeitfrist nicht Folge leistet, in die Legalsirafe.

Die dem gesammten Sanitätspersonale somit zur Pflicht gemachte Erstattung der Semestral-Berichte hat nicht bloß zum Zweck, dasselbe hinsichtlich seiner Fortschritte im Wissenschaftlichen und seiner Qualification zu Staatsdiensten kennen zu lernen, sondern man will durch eine zusammenstellende Vergleichung der in denselben aufgeführten Thatsachen vorzüglich richtige Schlüsse auf den Genius der Krankheiten, welche in den verschiedenen Gegenden des Großherzogthums herrschten, auf die Resultate der verschiedenen, dagegen angewandten, Heilmethoden, auf die locale und andere schädliche-Einflüsse, wodurch dieselben hervorgebracht wurden, machen, wichtige und seltene

Krankheitsfälle und ihre Heilung in Kenntniß bringen, sich über Mißbräuche aller Art im Medicinalwesen informiren, und sich von dem Verhältnisse der Sanitätsdiener für sich und gegen ihre Collegen gehörig unterrichten, um sodann davon angemessenen Gebrauch machen und die geeigneten Verfügungen darnach treffen zu können.

Dies sind die Hauptgesichtspunkte, von welchen die practischen Aerzte und die mit beschränkter Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunst versehenen Oberwundärzte, sie mögen angestellt seyn oder nicht, eben so auch die Thierärzte 1. Classe, bey Abfassung ihrer Semestral-Berichte auszugehen haben. Die Oberwundärzte, die keine beschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunst haben, und die Wundärzte 2. Classe haben bloß die ihnen zur Behandlung vorgekommenen seltenen Krankheitsfälle anzuführen, die Hebärzte aber die Berichte über ihre Kunstverrichtungen zur vorgeschriebenen Zeit durch ihre Physicate dem bestehenden Kreis-Oberhebarzte zu übersenden.

Da es jedem practischen Aerzte zur Pflicht gemacht ist, mit einem guten Barometer, Thermometer und Hygrometer versehen zu seyn, so ist der Stand dieser Instrumente, so wie er an dem Wohnorte eines jeden von Tag zu Tag beobachtet worden ist, genau anzugeben.

Dem Semestral-Berichte ist jedesmal ein gewissenhaftes Verzeichniß der von jedem Heilkünstler während des Semesters behandelten Kranken nach der hier angeführten Form beizulegen.

Von den Wundärzten 3. Classe und von den Thierärzten 2. Classe, werden keine Semestral-Berichte verlangt.